

Und ebenwoll ihren dienst aufzuhalten; oder eines halben jahrs lohn aufzukehren schuldig seyn.

## Tit. XXV.

## Von verschweigung der Brüchten.

1. Wann fiscus, die Vögte, Frohnen, Bawerschulzen, und Ahdtschwerer etliche bruchtsfällige verschweigen; Sollen sie, vor jedem verschwiegenem Excess, wann er gering, funff Reichsthaler.

Vor einem schweren oder groben Excess, eine brucht nach ermessigung.

2. Wer jemandt verklagt, und kan das delictum nicht beybringen, soll nach ermessigung, mit zwey, oder dritthalb Reichsthaler gestraestt werden; wann solches aber, aus frevel oder boesheit geschieht, die darauff stehende bruchte zu erlagen schuldig seyn.

Diese brüchten ordnung solle jährlich, auffm Schultgoeding, publicis vorgelesen werden.

## Anhang gemeiner Erklärung.

Alhier ist schliesslich diese gemeine erklärung zu bemerken, daß durch vorbebeschriebene Ordnung und Satzungen, keiner, in seinem absonderlich habenden rechten und privilegien, solle präjudicirt oder vernachtheiliet werden.

## Nr. 76.

**Bentheim-Steinfurtische Verordnung,**  
die Anwendung der Bentheimischen Gerichts- und Landes-Ordnung in der Graffschaft Steinfurt betreffend,  
vom 8. Octob. 1712.

Wir Ernest, Graf zu Bentheim, Tecklenburg, Steinfurt und Limburg, Herr zu Rheda, Bingen, Batenburg, Bewelinghovek, Hoya, Alben, Bennep und Helfenstein, Erbvoigt zu Cöllen zc. Brigadier und Obrister zu Pferde, in Diensten der Herren General Staten der vereinigten Niederlanden.

Urkunden hiermit, demnach zwischen denen bey Unserer Graffschaft Steinfurt, Hof und Niedergerichteten litigirenden Partheyen der Gerichts-Ordnung halber verschiedene Zerung und Mißverständnis entstanden, und dabey unter anderen mit angeführet worden, daß diese Unsere recipirte Verordnung üblichermaßen nicht publiciret, also zu der Par-

theyen Wissenschaft nicht gekommen seyn einfolglich pro norma et regula nicht gehalten werden könnte; Wir aber dergleichen confusiones gänzlich abgeschafft wissen, und auf eine beständige Verordnungs festhalten haben wollen, daß vom Anfang Unserer hiesigen Regierung und fernerhin, bis zu Unserer anderwärtigen gnädigen Verordnung nach dieser Unser Gerichts-Ordnung (in so weit der Status Reipublicae und die verjahrte Gewohnheit auch sonst eines jeden etwa habende privative Vorrechten oder privilegien, dadurch nicht gekränkt oder geschwächt werden) in judiciis erkannt und verfahren werden solle; befehlen darauf Unsern Postrichtern Dren Reinhard Goclenio, Stadt-Richtern Dren Aug. Houck, und Sografen des Amts Rishau Dren Joh. Friedr. Wilhelm Pagenstecher diese vorgemeldte Unsere Verordnung vermittels öffentlicher Verkündigung derselben, bey ersterem ordinairen Gerichtstag denen Partheyen und ordinairen Procuratoribus zu notitz bringen, auch so woll in protocollo als hierunter von der geschehenen Publication referiren zu lassen, und sich in judicando, wie vorgemelt darnach ohnfehlbar zu achten, zu welchem Ende einem jeden obgemelter Unserer Richter und Sografen ein sauber eingebundenes Exemplar um bey den Gerichten zu verbleiben zugestellet werden soll. Urkund Unseres Handzeichens und Secrets.

Signatum Steinfurt den 8. October 1712.

(L. S.)

gez. Ernest.

Publicatum  
in ordinario den 22. October  
1712.

A. Houck, Dr. Stadt-Richter.  
J. C. Taissen, judic. Secret.

## Nr. 77.

**Verordnung wegen Einführung der Münsterschen Eigenthums-Ordnung in der Graffschaft Steinfurt,**  
vom 3. Nov. 1770.

Da Ihre Hochgräfliche Gnaden Unser gnädigst regierender Graf und Herr die unter dem 10. Mai a. c. im Hochstift Münster erlassene Eigenthums-Ordnung auch in hiesiger Graffschaft und sonst, in Rücksicht auf Höchstderso sämmtliche Eigenthörige einzuführen gnädigst beschloffen; so wird solches hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht, und es werden dahero hiesige Eigenthörige hiemit angewiesen, sich nach bewegter Eigenthumsordnung genau zu betragen, auch anbei vergewisert, daß nach sol-

cher gelegentlich in vorkommenden Fällen jederzeit verfahren, und Recht gesprochen werden soll.

Steinfurt den 3. Nov. 1770.

Hochgräfl. Bentheim-Steinfurtische Regierung.

Conradt.

Publicatum den 4. Nov. 1770.

Werleman.

### Nr. 78.

#### Auszug

aus dem zwischen der ehemaligen Landeshererschaft und der Stadt Steinfurt getroffenen Vergleich vom 30. Decbr. 1800.

(Die übrigen Artikel betreffen größtentheils die Städtische Verfassung und Verwaltung.)

#### Art. 18.

Da die Städtischen Einwohner in der Verordnung, daß der überlebende Ehegatte, wenn er Kinder hat, auch alsdann Vormünder bestellen und ihnen ein Inventarium bonorum aushändigen soll, wenn er nicht zur zweiten Ehe schreitet, eine Beschränkung ihrer Eigenthums- und Nuzungsrechte zu finden glauben, so wird diese Verordnung hiemit landesherrlich wieder eingezogen; jedoch versteht es sich dabei von selbst, daß der überlebende Ehegatte, welcher nicht durch Unglücksfälle, sondern durch schlechte verschwenderische Wirtschaft in seinem Vermögen zurückgekommen, sich einer Inventarifation und Abtheilung mit seinen Kindern unterwerfen muß. Es sollen daher diesen Kindern zwey tüchtige Vormünder bestellt und die Alimete der Kinder theils von dem Vermögen des noch Lebenden, theils von des Verstorbenen zurückgelassenen und den Kindern zugetheilten Vermögen ausgemittelt und genommen werden, und es soll der überlebende Ehegatte für das seinen Kindern ausgemittelte Vermögen gehörige Sicherheit leisten.

### Nr. 79.

Statuten der Stadt und Herrschaft Anholt,  
vom 16. Mai 1648.

Von Gottes Gnaden Leopold Philipp Carl, Fürst zu Salm zc. Wildtgraff zu Thaum und Kyrburg zc. Rheingraff zum Stein zc. Freyherr zu Winstingen, Anhold, Bahr und Satum zc. Herr zu Pulni, Bazon, Neun- und Augenweiler zc. Bannerherr des Fürstenthumbß Selze, und Graffschaft Zutphen zc. zc.

Ehnen Kund und fügen hiemit Männiglichen zu wissen demnach uns und die Hochgebohrne unser freundlicher Lieben Gemahlinn Liebden, unsere sämbelich unterthanen, Bürger und Einwohnere unser Stadt und freyer Reichsherrschafft Anholt ahm 17ten Septembris des nechst abgelaufenen sechszehn hundert und sieben vierzigsten Jahres gedüßlicher weiß gehuldiget und dabey allen schuldigen gehorsamb, treu und gewärtigkeit aydtlich angelobet und uns hingegen Bürgermeister, Schreffen und gemeindt unser vorg. Stadt Anholt unterthänig angeflehet und gebetten, daß wir ihre Stadt rechten, Privilegien und Statuten, welche sie von unseren Vorfahren erhalten, unserß theils ebenfals in gnaden bewilligen, und bestätigen wolten; daß wir also ihren unterthänigen ansuchen statt geben und dieselbe folgender gestalt bewilliget, confirmiret, und bestätiget haben, bewilligen, confirmiren und bestätigen Kraft dieses:

1.

Anfänglich solle unsere Stadt haben sieben Scheffen, fromme, redliche, verständige und unverlaumdete Personen eines Ehrbaren wesenß und wandels, damit wir, oder unsere Richter alle Sachen sollen richten.

2.

Dieser Scheffen einer solle Bürgermeister sein, der unser Stadt Rhenten und einkommen empfangen, dieselbe zu ihren besten nuzen mit Rentnis des Richters und Scheffen anwenden und darvon vor unsern Richter und den Scheffen jedes Jahr Rechnung, beweiß und reliqua thuen solle.

3.

Diese Bürgermeister und Scheffen sollen jählichß und alle Jahr auf Petri ad Cathedram ihres amts entsetzet sein, und mögen wir oder unser Richter mit Zuziehung sieben Bürger aus der gemeindt deren vier behalten, und drey neue ansehen auf ihren aydt einen zum Bürgermeister benennen und alle mit aydt lassen verpflichten, wie bedüchlich, jedoch daß niemand hinführo zum Scheffen angenommen werden solle der nicht durch bedienung eines oder anderen officii vorhin sich bekant gemacht hätte.

4.

Es sollen alle und jede unserer Stadt Anholt Einwohner zu allen